

II- 8585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. Jänner 1993  
GZ: 10.101/540-X/A/5a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

3820 /AB

Parlament  
1017 W i e n

1993 -01- 29

zu 4034 /J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4034/J betreffend den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Rosenstingl, Haigermoser und Böhacker am 22. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Aus welchen Gründen erfolgt nachwievor die Einhebung dieses Zuschlages?

Antwort:

Die Einhebung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 4 und 5 des Handelskammergesetzes und entsprechender Beschlüsse der jeweils zuständigen Kammerorgane. Das Handelskammergesetz sieht für diesen Zuschlag keine Zweckbindung vor.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Punkt 2 der Anfrage:**

Wie hoch sind die Einnahmen aus diesem Zuschlag?

**Antwort:**

Das bundesweite Aufkommen aus diesem Zuschlag betrug 1991 (die Zahlen für 1992 liegen noch nicht vor) S 2.018,2 Mio..

**Punkt 3 der Anfrage:**

Wofür werden die unter diesem Titel eingehobenen Mittel derzeit verwendet?

**Antwort:**

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag KU II dient neben dem Zuschlag zur Gewerbesteuer (KU I) der allgemeinen Finanzierung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft.

**Punkt 4 der Anfrage:**

Ist an eine Abschaffung dieses Zuschlages gedacht?

**Antwort:**

An eine Abschaffung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag ist nicht gedacht.